

09.3142

**Motion FDP-Liberale Fraktion.  
Eigenum stärken,  
Energie sparen,  
Eigenmietwert senken**

**Motion groupe libéral-radical.  
Renforcer la propriété,  
économiser l'énergie,  
diminuer la valeur locative**

Einreichungsdatum 18.03.09Date de dépôt 18.03.09

Nationalrat/Conseil national 07.03.11

**Müller** Philipp (RL, AG): Mit dieser Motion verlangt die Fraktion der FDP-Liberalen, dass jemand, der an seinem Gebäude energetische Sanierungen vornehmen will, einen steuerlichen Anreiz dazu erhält. Heute ist ja die Situation so, dass nach einer wertvermehrenden Sanierung, wie sie energetische Sanierungen in der Regel sind, sowohl der Eigenmietwert als auch der Steuerwert der sanierten Liegenschaft erhöht werden. Damit wird steuerlich bestraft, wer dafür besorgt ist, dass seine Liegenschaft weniger Energie verbraucht.

Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates verlangt die Motion nicht, dass der Eigenmietwert zeitweise gar nicht mehr besteuert wird. Verlangt wird lediglich während einer angemessenen Zeitdauer eine teilweise Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung. Diese Formulierung lässt in der Ausführung auch die Möglichkeit zu, dass für eine gewisse Zeit auf die Erhöhung des Eigenmietwertes verzichtet wird, nachdem die Liegenschaft energetisch saniert worden ist. Gleichermaßen gilt auch für den Steuerwert: Der Motionstext lässt auch zu, dass der Steuerwert für eine gewisse Zeit zumindest nicht erhöht wird, nachdem eine Liegenschaft saniert worden ist.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme monierte Doppelbelastung, da ja die Sanierungskosten steuerlich abzugsfähig sind, ist nicht zutreffend. Die Sanierungskosten sind ja effektiv ausgewiesene Auslagen des Gebäudeeigen tümers, während sowohl der Eigenmietwert als auch der Steuerwert eine Besteuerung eines fiktiven Einkommens oder eines fiktiven Vermögens sind.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist der in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeführte angebliche Widerspruch zu diversen vom Parlament überwiesenen Vorstössen, welche einen Systemwechsel verlangen. Mit diesem Systemwechsel soll ja der Eigenmietwert gänzlich abgeschafft werden, während im Gegenzug die Abzugsfähigkeit der Hypothekarzinsen aufgehoben werden soll. Wird der Eigenmietwert abgeschafft – umso besser! Es bleibt aber immer noch der Steuerwert, der von der vorliegenden Motion ebenfalls oder vor allem erfasst wird.

Völlig abwegig ist auch das immer wieder verwendete Argument des Mitnahmeeffekts. Es ist kaum je eruierbar, wer eine Sanierung einzig wegen steuerlicher Anreize vornimmt und wer diese auch ohne derartige Anreize ausführen lassen würde. Entscheidend ist letztlich, dass überhaupt saniert wird. Diesbezüglich herrscht in der Schweiz grosser Nachholbedarf.

Dieses Parlament ist sich wohl einig, dass energetische Sanierungen eine der effizientesten Methoden sind, um Energie zu sparen. Gesparte Energie ist bekanntlich auch die sauberste Energie. Nicht einig ist sich das Parlament aber über den Weg, wie energetische Sanierungen gefördert werden sollen. Die FDP ist klar der Ansicht, dass steuerliche Anreize der richtige Weg sind. Mit einer verzögerten Anhebung des Eigenmietwerts und des Steuerwerts entstehen dem Staat keine zusätzlichen Kosten. Bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Sanierungskosten ist zudem immer zu

bedenken, dass Sanierungen Umsatz, Löhne und Einkommen generieren, die wiederum versteuert werden müssen. Es ist daher falsch, bei Steuerabzügen in diesem Bereich einfach von Mindereinnahmen auszugehen. Ich bitte Sie daher, diese Motion zu unterstützen.

**Widmer-Schlumpf** Eveline, Bundesrätin: Ich habe die Motion vor mir liegen, und hier steht: «Demnach wird, wer wertvermehrende energetische Sanierungen an seinem Grundeigenum tätigt», und jetzt kommt die Passage, «während einer angemessenen Zeitdauer teilweise von der Eigenmietwertbesteuerung befreit.» Das ist schlicht nicht möglich. Es gibt eine klare bündesgerichtliche Rechtsprechung, wie der Eigenmietwert im Verhältnis zur vergleichbaren Marktmiete geregt ist. Und es heißt dort ganz klar, dass er nicht unter 60 Prozent gehen darf, damit er noch bundesrechts- und verfassungskonform ist. Es ist selbstverständlich so, dass jeder Abzug auch wieder eine Entlastung für den Eigentümer ergibt, der sich dann weniger Eigenmietwert anrechnen lassen muss. Aber wenn man so weit gehen will, muss man auch den Mut haben, einen Systemwechsel zu vollziehen; wenn man den Eigenmietwert abschaffen will, muss man dann auch sämtliche Abzüge abschaffen. Das wäre an sich der richtige Weg, den man hier vorschlagen müsste. Die Motion ist zwar klar formuliert, aber wenn ich jetzt den Erwägungen von Herrn Nationalrat Müller zugehört habe, hat sich das wieder etwas relativierend angehört. Wenn Sie die Motion anschauen, sehen Sie, dass man sie so nicht umsetzen kann, wie sie hier vorgeschlagen ist. Ich möchte Sie bitten, die Motion abzulehnen.

**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.3142/5121)

Für Annahme der Motion ... 102 Stimmen  
Dagegen ... 63 Stimmen

09.3147

**Motion Fraktion CVP/EVP/glp.  
Bankgeheimnis.  
Gleich lange Spiesse**

**Motion groupe PDC/PEV/PVL.  
Secret bancaire.  
Lutter à armes égales**

Einreichungsdatum 18.03.09Date de dépôt 18.03.09

Nationalrat/Conseil national 07.03.11

**Bischof** Pirmin (CEg, SO): Die Motion ist ziemlich genau zwei Jahre alt, aber noch genau gleich aktuell wie bei ihrer Geburt. Es geht darum, dass unsere Fraktion den Bundesrat beauftragen möchte, die notwendigen Gesetzesrevisionen vorzulegen, damit die Lücken und Nachteile des schweizerischen Rechts beim Schutz der Privatsphäre von Bankkunden, namentlich gegenüber den beiden Finanzplatz-Hauptkonkurrenten USA und Grossbritannien, beseitigt werden. Sie wissen, dass der Bundesrat am 13. März 2009 beschlossen hat, die Vorbehalte gegenüber Artikel 26 des OECD-Musterabkommens aufzugeben, und seither ist auch eine ganze Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen auf dieser Basis ausgehandelt worden. Nicht Gegenstand dieser Verhandlungen war die unerfreuliche Situation, dass es auf dieser Erde mindestens zwei Staaten gibt, die halt ein Stück mächtiger sind als die Schweiz, zwei Staaten, die völlig legal über Mittel verfügen und diese auch ausgedehnt anwenden, um nichtversteuerte Gelder, aber auch kriminelle Gelder und Potentatengelder in ihrem Territorium anlegen zu lassen, und sie dort auch unbehelligt lassen. Ich erinnere an US-

amerikanische Bundesstaaten wie Delaware, Nevada oder Montana, die solche Konstruktionen zulassen, einerseits über das dortige Gesellschaftsrecht, andererseits über das Steuerrecht.

Ich erinnere aber auch an die Rechtsfigur des sogenannten Trusts, vor allem des «irrevocable discretionary trust». Das ist ein altenglisches rechtliches Instrument, das heute noch im Vereinigten Königreich gilt, namentlich in seinen Hoheitsgebieten im Ärmelkanal, auf den Inseln Jersey und Guernsey, oder auf den britischen Überseebesitzungen wie den British Virgin Islands, Cayman Islands, Bermudas und ähnlichen Staaten und Staatenteilen. Diese Konstruktionen lassen nach absolut gültigem englischem Recht, selbst noch unter dem Hut der EU, legale Steuerschlupflöcher in grossem Umfang offen, die in der Schweiz längst gestopft worden sind.

Unsere Fraktion würde es natürlich bevorzugen, dass diese Staaten, vielleicht auch auf Druck der Staatengemeinschaft, diese sogenannten legalen Steuerschlupflöcher stopfen würden. Falls sie das aber nicht tun, sind wir der Meinung, dass der Bundesrat gesetzgeberische Massnahmen prüfen sollte, um mindestens wieder auf gleiche Augenhöhe mit den beiden Hauptkonkurrenten, eben dem Finanzplatz London und dem Finanzplatz New York, zu kommen. Uns ist klar, dass Common-Law-Regeln, wie sie in diesen beiden Staaten gelten, nicht eins zu eins auf die Schweiz übertragbar sind. Aber wenn man das Steuerrecht, das Gesellschaftsrecht – also das Obligationenrecht – und das Stiftungsrecht gesamthaft prüft, dann können hier, so sind wir überzeugt, unter Einbezug auch der Kantone Regelungen gefunden werden, die diesen Missstand beheben. Erfreulicherweise unterstützt ja der Bundesrat das Anliegen der Motionäre, ist aber im Moment – er war es jedenfalls, als er die Antwort geschrieben hat – noch nicht in der Lage, den Handlungsbedarf genau zu beurteilen.

Wir würden es sehr begrüssen, dass hier ein bisschen Dampf gemacht wird und die nötigen Regelungen vorgenommen werden; deshalb beantragen wir Ihnen, diese Motion anzunehmen.

**Widmer-Schlumpf Eveline**, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, diese Motion abzulehnen, und zwar schlicht und einfach aus dem Grund, weil sie zu eng formuliert ist. Sie beauftragt den Bundesrat, dem Parlament die notwendigen Gesetzesrevisionen vorzulegen. Wir haben gesagt, wir unterstützen das Anliegen des Schutzes der Privatsphäre der Bankkunden und wir unterstützen auch das Anliegen, kompetitive rechtliche Rahmenbedingungen für den Finanzplatz zu haben. Das ist völlig unbestritten. Mit welchen Massnahmen wir das aber jeweils erreichen wollen bzw. müssen, muss laufend analysiert werden.

Denken Sie an das Problem, das wir jetzt im Bereich Fatca haben: Da wären wir mit jeder Gesetzesrevision in jedem Fall zu spät. Es braucht also die richtigen Vehikel im richtigen Moment. Ob eine Gesetzesrevision das Richtige ist, bleibt offen; das kann in Einzelfällen so sein, gilt aber sicher nicht in jedem Fall.

Ich möchte Sie bitten, die Motion abzulehnen, und zwar einfach deshalb, weil die Formulierung zu eng ist, weil sie klar auf Gesetzesänderungen abzielt. Wir sind an diesem Thema dran, und wir analysieren die Lage laufend.

**Abstimmung – Vote**  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.3147/5122)

Für Annahme der Motion ... 81 Stimmen  
Dagegen ... 75 Stimmen

## 09.3170

### **Motion Fehr Hans-Jürg. Steuerflucht wirksam bekämpfen**

### **Motion Fehr Hans-Jürg. Lutter efficacement contre l'évasion fiscale**

Einreichungsdatum 18.03.09

Date de dépôt 18.03.09

Nationalrat/Conseil national 12.06.09

Nationalrat/Conseil national 07.03.11

**Le président** (Germanier Jean-René, président): La motion est combattue par Monsieur Kaufmann, remplacé aujourd'hui par Monsieur Schwander.

**Fehr Hans-Jürg (S, SH):** Diese Motion, die eine verbesserte Amtshilfe im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen verlangt, ist ungefähr zum gleichen Zeitpunkt eingereicht worden, wie der Bundesrat gegenüber der OECD eingeknickt ist und seinen langjährigen Widerstand dagegen aufgegeben hat, den Standard gemäss Artikel 26 des OECD-Musterabkommens in Zukunft für die schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen zu übernehmen. Sie wissen, worum es da geht. Ich bilde mir nicht ein, dass der Bundesrat wegen meiner Motion eingeknickt ist. Da ist mehr Druck nötig gewesen, und der kam von anderswo.

Aber immerhin deckt sich die seitherige Praxis, zum grössten Teil wenigstens, mit dem, was meine Motion verlangt, vorausgesetzt allerdings, dass wir jetzt mit dem Amtshilfegesetz bzw. der Amtshilfeverordnung wirklich OECD-konform vorgehen. Sie wissen ja, Frau Bundesrätin, dass wir das Thema in der Aprilsession noch vor uns haben. Dies vorausgesetzt – ich nehme an, dass wir das tun –, kann man sagen, dass die Motion überall dort erfüllt ist, wo wir Doppelbesteuerungsabkommen mit OECD-Staaten haben.

Meine Motion will natürlich mehr. Sie will, dass wir gegenüber allen Staaten, mit denen wir Doppelbesteuerungsabkommen abschliessen, diesen OECD-Standard integrieren. Und da tut sich jetzt für mich eben das Problem auf. In der Stellungnahme des Bundesrates zu meiner Motion heisst es: «Dieser Entscheid gilt für alle Länder, mit denen die Schweiz künftig Doppelbesteuerungsabkommen abschliesst, unbesehen ob sie Mitglied der OECD sind oder nicht.» Wenn das so wäre, Frau Bundesrätin, dann wäre ich zu einem noch grösseren Teil zufrieden, als ich es sowieso schon bin. Aber wir werden ja im Rahmen der Aprilsession die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Georgien und Tadschikistan beraten, und dort fehlt eben dieser Standard. Das ist der Tatbeweis dafür, dass der Bundesrat dieser eigenen Aussage hier, dass er gegenüber allen Ländern diesen Standard in die DBA integrieren wolle, nicht nachgekommen ist, und zwar bei zwei Ländern, die nicht OECD-Mitglieder sind.

Das halte ich eben für ausserordentlich problematisch, und das bringt mich auch dazu, an dieser Motion festzuhalten. Sonst hätte ich dafür tatsächlich keinen Grund mehr gehabt. Aber es ist schon mehr als unschön, dass eine solche Erklärung abgegeben wird – die wir übrigens auch im Papier, in der Standortbestimmung des Staatssekretariates für internationale Finanzfragen finden; dort steht fast wörtlich der gleiche Satz –, dass wir dann aber zwei Doppelbesteuerungsabkommen ohne den Amtshilfestandard vorfinden. Das bringt mich dazu, den Rat zu bitten, die Motion anzunehmen, damit diese Lücken wirklich geschlossen werden und nicht offenbleiben.

**Schwander Pirmin (V, SZ):** Ich beantrage Ihnen aus folgenden drei Gründen, die Motion abzulehnen: